STAND: DEZEMBER 2023

vet UNTERNEHMER

EINE FACHPUBLIKATION DER ÖSTERREICHISCHEN TIERÄRZTEKAMMER

Tierärztliche Honorarinformation

www.tieraerzteverlag.at

Österreichische
Tierärztekammer

HINWEIS

Diese Broschüre wurde mit aller gebotener Sorgfalt erstellt. Für allfällige Fehldarstellungen übernehmen wir keine Haftung. Die Broschüre kann und soll daher die fachkundige Beratung nicht ersetzen.

IMPRESSUM

Medieninhaber/Verleger:
Österreichischer Tierärzteverlag Ges.m.b.H.

Herausgeber:
Österreichische Tierärztekammer,
Hietzinger Kai 87, 1130 Wien

Chefredakteur:
Präsident Mag. Kurt Frühwirth

Text:
Mag.ª Nicole Hafner-Kragl,
Österreichische Tierärztekammer

Redaktion:
Mag.ª Silvia Stefan-Gromen
Mag.ª Fiona Slapota
Österreichischer Tierärzteverlag

Art Direction und Layout:
Manevera GmbH

Lektorat:
Julia Brandner, MA

Fotonachweis:
iStockphoto LP – falls nicht anders angegeben

Urheberrechte:
Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Publikation darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Nachdruck nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Herausgebers gestattet.

TIERÄRZTLICHE HONORARINFORMATION

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Höherwertige Dienstleistungen, dazu zählen auch Tätigkeiten einer Tierarztpraxis, werden seit Längerem nach Zeiteinheiten vergütet. Die Stundentarife dienen dazu, die realen Bedingungen einer Vollkostenrechnung abzubilden.

Die Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer beschließt daher regelmäßig einen entsprechenden kalkulatorischen Stundensatz, der als Honorarempfehlung für Tierärzt*innen gilt – der aktuelle kalkulatorische Stundensatz wurde mit Beschluss vom 1.12.2023 in der Höhe von 162,00 Euro netto festgelegt.

Hervorzuheben ist, dass die Einhaltung des empfohlenen Stundensatzes für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Berufsstandes von besonderer Bedeutung ist. Eine Nichtberücksichtigung der Kalkulationsgrundsätze ist nicht nur für die eigene wirtschaftliche Gebarung, sondern auch für die Auswirkungen auf die Praxen der benachbarten Kolleginnen und Kollegen und letztlich auch für den gesamten Berufsstand schädlich.

Der empfohlene kalkulatorische Stundensatz soll vor allem eine Möglichkeit der Honorargestaltung bieten, die auch eine am neuesten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft orientierte Praxisführung gewährleisten und zur Sicherung eines der hohen Verantwortung entsprechenden Einkommens beitragen soll.

Die zunehmend komplexeren Rahmenbedingungen erfordern es, unsere Leistungen auf eine angemessene wirtschaftliche Grundlage zu stellen. Nur so können wir als Teil der unabhängigen Freien Berufe die Position in der Gesellschaft als Gesundheitsberuf und als Garant für hohe Qualitätsstandards sichern.

Die jährliche Indexanpassung ermöglicht eine Wertsicherung dieses hohen Anspruches.

Mit der vorliegenden Honorarinformation soll allen Beteiligten ein transparentes und verständliches Informationswerk in die Hand gelegt werden.

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Inhaltsverzeichnis

TIERÄRZTLICHE HONORARINFORMATION 5

01 Allgemeiner Teil 6
02 Spezieller Teil 8
03 Rechnungsmerkmale 10

Tierärztliche Honorarinformation

01 Allgemeiner Teil 6
02 Spezieller Teil 8
03 Rechnungsmerkmale 10

Österreichische Tierärztekammer

Verlautbarung

Die Österreichische Tierärztekammer gibt mit 4.12.2023 den

Stundensatz für tierärztliche Leistungen

nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1.12.2023
in der Höhe von

netto EUR 162,00

bekannt.

Der Stundensatz wird in 3 Stufen (I, II, III) unterteilt.

Stufe I: Alle Tätigkeiten, die ein Tierarzt mit dem Universitätsabschluss ausführen kann. Entspricht netto EUR 162,00.

Stufe II: Alle Tätigkeiten, die nur mit Zusatzausbildung und Fortbildung ausgeführt werden können. Auf Stufe I ist ein Zuschlag von 50% zu erheben. Entspricht netto EUR 243,00.

Stufe III: Alle Tätigkeiten, die komplexer als Stufe II, sind mit einem nach Art und Aufwand der Tätigkeit verbundenen und durch den Tierarzt festzulegenden Zuschlag auf die Stufe II zu vergüten.

Bei für Leib und Leben des behandelnden Tierarztes besonders risikobehafteten Tätigkeiten, sowie bei hohem technischem Aufwand ist eine Höherstufung in die nächste Stufe vorzunehmen; ebenso kann zwischen den Stufen unter Berücksichtigung des Aufwandes, der erforderlichen Fachkenntnis und Erfahrung, linear kalkuliert werden. Bei Notfällen, die eine sofortige tierärztliche Intervention erfordern, ist ein angemessener Zuschlag zu erheben.

Fahrtkosten: Für die An- und Abfahrt zum Ort der Behandlung ist das amtliche km-Geld sowie für Zeitversäumnis ist der Satz der Stufe I (EUR 162,00) zu verrechnen.

Zuschläge: An Samstagen ab 12:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen, sowie an Wochentagen zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr soll ein Zuschlag im Ausmaß des Stundensatzes der Stufe I pro Zeiteinheit verrechnet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungsbestellung. Leistungserbringungen, die auf Grund logistischer Abläufe innerhalb der Zuschlagszeiten liegen, werden davon nicht berührt.

Die **Gesamtleistung** errechnet sich, wie folgt: Stundenlohn zzgl. variabler Kosten wie zum Beispiel Geräteaufwand, Materialeinsatz, Verbrauchsartikel, sonstiger Aufwendungen. Fahrtkosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Die **Umsatzsteuer** in der gesetzlichen Höhe ist zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Die **Medikamente** werden nach dem gültigen Apothekenverkaufspreis verrechnet.

Mag. Kurt Frühwirth
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

01 Allgemeiner Teil

1. Die Honorare sollen unter Rücksichtnahme auf die Art der tierärztlichen Leistung, vor allem der damit verbundenen Gefahren, des Sach- und Zeitaufwands und der Art und des Wertes des Tieres, des Tierbestandes oder des Sachwertes im Rahmen des Mindeststundensatzes verrechnet werden.

2. Die Leistungserbringung erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der veterinärmedizinischen Kunst.

3. Das Vorgehen findet im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln für Tierärzt*innen statt.

4. Die Gesamtleistung setzt sich also zusammen aus Arbeitszeit, Geräteaufwand, Materialeinsatz, sonstigem Aufwand und Umsatzsteuer.

ARBEITSZEIT

Alle Arbeitsschritte: Ordination, Aufnahme, Vor- und Nachbereitung von Besteck und Betriebsmitteln, tatsächliche Operation/Arbeitszeit aller Beteiligten (Tierärzt*in, Assistent*in), Aufbereitung und Reinigung der Käfigplätze und andere Tätigkeiten. Verrechnung erfolgt nach zeitabhängigen Sätzen (von der ÖTK festgelegt!) Zuordnung zu den einzelnen Leistungsstufen; Kostengefüge durch ÖTK errechnet (kalkulatorischer Stundensatz). Diese sind mit dem Mindeststundensatz der Stufe, oder bei entsprechender Leistung auch linear höherstufig anzusetzen. Die kleinste Berechnungseinheit ist immer ein*e Tierärzt*in.

Die Arbeitsleistung wird mithilfe des kalkulatorischen Stundensatzes berechnet, aliquot zum erbrachten Zeitaufwand.

Dokumentationsleistung

Dokumentationsleistungen, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben als auch aufgrund von sonstigen Vorgaben zu erstellen sind, werden nach entsprechender Aufwandsschätzung zur Verrechnung gebracht.

Geräteaufwand

Stundenschlüssel z. B. Narkosegerät, Überwachungsmodul, Röntgen, Ultraschall, EKG, Zahnstation

Materialeinsatz

Medikamente, Einwegmaterialien (Unterlagen, Spritzen), Verband etc.

Sonstiger Aufwand

Spezielle Reinigung und Wartung des eingesetzten Materials (OP-Besteck, Schutzbekleidung und Ausrüstung etc.)

Umsatzsteuer

Von Tierärzt*innen gegenüber dem Staat einbehaltene und weiterzugebende Steuerlast.

5. Nach Abschluss der Untersuchung/Behandlung muss auf Nachfrage und Forderung der Besitzer*innen eine Rechnung (siehe FAQ am Ende) erstellt werden.

Ein Kostenvoranschlag wird empfohlen.
Die Rechnung enthält das Entgelt für
a) tierärztliche Leistungen
b) Materialien, Medikamente, sonstige Leistungen sowie
c) bei stationären Patienten den Aufwand für Futter, Betreuung und Pflege

6. Werden Rechnungen nicht sofort bar bezahlt, ist die*der Tierärzt*in berechtigt, eine Manipulationsgebühr einzuheben. Bei Zahlungsverzug oder Stundung der Honorarnote werden Zinsen sowie Mahnspesen verrechnet, allfällige Kosten des Inkassobüros sind in jedem Fall von den Patientenbesitzer*innen zu tragen.

7. Die*Der Tierärzt*in ist berechtigt, bei Verzug der Bezahlung der Honorarnote die üblichen Verzugszinsen zu berechnen.

8. Vor Behandlungen oder Eingriffen, die mit erhöhtem Risiko oder hohen Kosten verbunden sind, wird nach Möglichkeit das Einvernehmen mit der*dem Eigentümer*in des Tieres hergestellt. Bei lebensbedrohlichen Zuständen oder zur Vermeidung von größerem Schaden oder bei unbehandelbaren Zuständen können diese Maßnahmen auch ohne Zustimmung der Eigentümerin*des Eigentümers durchgeführt werden. Die Verpflichtung der Eigentümerin*des Eigentümers und der Überbringerin*des Überbringers, die entstandenen Behandlungskosten zu tragen, bleibt davon unberührt.

9. Alle nach dieser Honorarkalkulation errechneten Entgelte sind bei Abholung bzw. Ablieferung des Tieres bar oder bargeldlos (z. B. Bankomatkarte) zu bezahlen.
Andere Zahlungsformen sind vor Behandlungsbeginn zu vereinbaren.

10. Die Bezahlung der Entgelte ist bei ambulanten Patienten bei Abschluss der Konsultation fällig. Bei aufwendigen oder kostenintensiven Behandlungen ist eine Anzahlung in der Höhe von 30 % der erwarteten Behandlungskosten zu leisten.

11. Die Verpflichtung der Besitzer*innen zum Kostenersatz besteht auch im Falle des Todes (Einschläferung, Verenden) des Tieres.

12. Für mehrfach versäumte, nicht abgesagte Termine kann der Aufwand in Rechnung gestellt werden.

13. Sämtliche Befunde sind auf Wunsch der Tierbesitzer*innen zur Verfügung zu stellen.

ERLÄUTERUNGEN

Honorarberechnung mit kalkulatorischem Stundensatz
Mit 1.12.2023 wurde die Indexanpassung des kalkulatorischen Mindeststundensatzes für Tierärzt*innen mit € 162,00 netto/Std. kundgemacht. Das entspricht dem Minutenäquivalent von € 2,70 netto/min.

Die Stufenregelung ermöglicht es, eine dem Ausbildungsstand, der Fachkenntnis und dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Entlohnung abzusichern.

In der Stufe II, Tätigkeiten, für die eine Zusatzausbildung bzw. Fortbildungen notwendig sind, beträgt der Stundensatz € 243,00 netto/Std.

Die Berechnung erfolgt aliquot dem erbrachten Zeitaufwand. Beispielhaft wird für eine Arbeitszeit (auf Stufe I) von 30 Minuten auch die Hälfte des kalkulatorischen Stundensatzes veranschlagt, d. h. € 81,00 netto.

Alle anderen Kosten für Verbrauchsmaterialien, Medikamente und Geräteaufwand sind individuell zum Fall zu kalkulieren und dem Stundensatz zuzurechnen.

Wie errechnet sich der zugrunde gelegte kalkulatorische Stundensatz?
Der verlautbarte Stundensatz gliedert sich beispielsweise in drei Abschnitte:

- Kalkulatorische Gemeinkosten: das sind alle Kosten einer Praxis, die nicht dem Patienten zugerechnet werden können (Miete, Betriebskosten, Personalkosten, Kapitalbindungskosten, Fortbildungskosten, Kammerumlagen, Laborkosten etc.).
- Kalkulatorischer Unternehmer*innenlohn: entspricht einem Arbeitseinkommen zur Deckung der privaten Lebensführung, hier wird der Vergleich eines*einer Akademiker*in (ATA) im Bundesdienst herangezogen.
- Private Pensionsvorsorge

Die Berechnung für die konkrete Leistung erfolgt aliquot dem erbrachten Zeitaufwand. Alle anderen Kosten für Verbrauchsmaterialien, Medikamente und Geräteaufwand sind individuell zum Fall zu kalkulieren und dem Stundensatz zuzurechnen.

Der kalkulatorische Stundensatz von € 162,00 netto für tierärztliche Tätigkeiten setzt sich zusammen aus:

Kalkulatorischen Gemeinkosten	€ 92,70
Kalkulatorischer Unternehmer*innenlohn	€ 61,40
Pensionsvorsorge	€ 7,90
Kalkulatorischer Stundensatz	**€ 162,00**

Die Berechnung für die konkrete Leistung erfolgt aliquot dem erbrachten Zeitaufwand. Alle anderen Kosten für Verbrauchsmaterial, Medikamente und Geräteaufwand sind individuell zum Fall zu kalkulieren und dem Stundensatz zuzurechnen.

Wie werden die Kalkulationsstufen I – III eingesetzt?
Die **Stufe I** entspricht einem Ausbildungsstand, der einerseits dem aktuellen Behandlungsstandard der Veterinärmedizinischen Universität Wien zugrunde liegt und der andererseits von einer Tierärztin*einem Tierarzt nach dem Universitätsabschluss im eigenen Verantwortungsbereich ausgeführt werden kann.

Beispiele: Klinische Untersuchung, Injektionen (iv., im., sc.), Verabreichung von Infusionen, Impfungen, kleine chirurgische Standardeingriffe (einfache Wundversorgung, einfache Wundnaht, einfache Verbandstechniken), Kastration (Kater, Katze, ...)

Beispiele Nutztier: Kastration (Ferkel, Kälber), Kälberenthornung, Klauenkorrektur (unblutig), rektale Untersuchung Rind, Bestandsbetreuung (basis) etc.

Die **Stufe II** bildet die in der Praxis erworbene Erfahrung, die universitäre und außeruniversitäre Ausbildung, die national und international erworbenen Qualifikationen und die Gefährlichkeit einer Tätigkeit ab.

Allg. Beispiele: Allgemeinchirurgie, gehobene Diagnostik, EKG, Röntgen, Sonografie etc.

Beispiele Pferd: diagnostische Injektionen, intrasynoviale Injektionen, Nasenschlundsonde (Gefahr!), rektale Untersuchung (Gefahr!), Narkosen, Kastration Pferd, Griffelbein-OP, Nabelbruch, Augen-US, Zahnbehandlungen, Gutachten, Besamung etc.

Beispiele Nutztier: chirurgische Eingriffe (Laparotomien, Sectio, LMV, Ileus, Zitzen-, Klauenoperationen, Amputationen etc.) Endoskopie, Bestandsbetreuung (spezial) etc.

Die **Stufe III** ermöglicht auch die Abbildung von dem neuesten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlungsmethoden und Behandlungstechniken, die höchsten Ausbildungsgrad und Gerätestandard erfordern.

Beispiele: CT, MRT, Endoskopie, Laparoskopie, Arthroskopie, aufwendige Operationen (Osteosynthesen, Kolik Pferd etc.) etc.
Ein Kostenvoranschlag wird empfohlen.

FAQs

Was bedeutet lineare Kalkulation?
Diese ermöglicht die Verrechnung zwischen den einzelnen Stufen. Damit ist die genaue rechnerisch angepasste Verrechnung möglich. Die Stufenverrechnung bildet den Anforderungsgrad der erbrachten Leistung ab.

Was ist eine Mindestverrechnungseinheit?
Die Mindestverrechnungseinheit ist im kalkulatorischen Stundensatz mit einer Viertelstunde festzulegen. Danach kommt jede angefangene Viertelstunde zur Verrechnung.

Was ist ein Minutenäquivalent?
Das Minutenäquivalent entspricht 1/60 des Stundensatzes und kann bei der genauen Kalkulation von Kleinstarbeitsschritten zur Anwendung gebracht werden.

Beispiel: Dosierung, Vorbereitung und das Verabreichung einer Injektion

Warum Kostenvoranschlag und Rechnungslegung?
Um ein offenes und transparentes Abrechnungssystem für unsere Kund*innen sicherzustellen und den Wert unserer Arbeit darzustellen.

03 Rechnungsmerkmale

Gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz (UStG) müssen Rechnungen bis € 400,00 (inkl. USt., "Kleinbetragsrechnung") folgende Merkmale aufweisen:

- Name und Anschrift des*der Leistenden
- Beschreibung der Leistung (Art und Umfang)
- Zeitraum der Leistung
- Entgelt für die Leistung (brutto inkl. USt.)
- Steuersatz bzw. Hinweis auf Befreiung
- Ausstellungsdatum

Bei Rechnungen über € 400,00 (inkl. USt.) noch zusätzlich:

- Name und Anschrift des*der Empfänger*in
- Steuerbetrag (und Entgelt – netto)
- UID-Nummer des*der Leistenden
- Fortlaufende Rechnungsnummer

Österreichische
Tierärztekammer

Österreichische Tierärztekammer, oe@tieraerztekammer.at
Hietzinger Kai 87 · 1130 Wien · Telefon +43 1 512 17 66 · Fax +43 1 512 14 70